

Universitätsstadt Tübingen
Tübinger Musikschule
Sadewasser, Ingo Telefon: 07071 559415
Gesch. Z.: TMS/

Vorlage 200/2016
Datum 29.06.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Nutzungssatzung für die "Tübinger Musikschule (TMS)" / Gebührensatzung für die "Tübinger Musikschule (TMS)"**

Bezug: 139/2014

Anlagen: 4 Anlage 1 - Nutzungssatzung für die Tübinger Musikschule
Anlage 2 - Gebührensatzung für die Tübinger Musikschule
Anlage 3 - Gebührenkalkulation
Anlage 4 - Synopse Gebührenanpassung

Beschlussantrag:

1. Die Satzung über die Nutzung der „Tübinger Musikschule (TMS)“ nach Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ nach Anlage 2 wird beschlossen.

Ziel:

Umstellung des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule auf eine öffentlich-rechtliche Nutzungs- und Gebührenstruktur sowie Anpassung der Gebührenhöhe.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule wurde zum 01.01.2014 gegründet. Der zuvor bestehende Verein Tübinger Musikschule ging in einem Betriebsübergang nach § 613a BGB in städtische Trägerschaft über. Mit dem Betriebsübergang wurde angekündigt, eine Umstellung auf eine öffentlich-rechtliche Gebührenstruktur und eine Gebührenkalkulation vorzulegen. Damit verbunden ist eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses.

Wie bereits in der Vorlage 139/2014 angekündigt, benötigte die Verwaltung zuverlässige Zahlen aus dem Geschäftsergebnis des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule um eine solide Kalkulation anzufertigen. Das Wirtschaftsjahr 2014 stand im Zeichen des Betriebsübergangs und es waren noch nicht alle Anpassungen an die neue Rechtsform vollzogen. Erst das Wirtschaftsjahr 2015 lieferte eine zuverlässige Zahlenbasis, auf der eine solide Kalkulation der Gebühren erfolgen kann. Die Einführung der Gebühren soll zum 1. Oktober 2016 mit Beginn des neuen Schuljahres vollzogen werden.

Die Verwaltung möchte mit der Einführung der neuen Gebührensatzung eine Anpassung der Gebührenhöhe vornehmen. Die Höhe der Entgelte ist seit 2012 bzw. 2007 konstant. Im Zuge der Gebührenkalkulation wird eine gemäßigte Anpassung der Gebühren vorgeschlagen, wodurch ein Teil der Kostensteigerung der vergangenen Jahre gedeckt werden soll.

2. Sachstand

2.1. Aufbau und Inhalt der Nutzungssatzung für die Tübinger Musikschule (TMS)

Die Nutzungssatzung hat 17 Paragraphen und regelt die Klassifizierung als öffentliche Einrichtung und Aufgabe (§ 1), Aufbau (§ 2), Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 3), reguläres Unterrichtsangebot (§ 4), Sonderveranstaltungen (§ 5), Anmeldungen und Aufnahme (§ 6), Ablauf des regulären Unterrichtsangebots (§ 7), Verhinderung des Schülers bzw. der Schülerin (§ 8), Unterrichtsausfall (§ 9), Instrumente (§ 10), Verweis auf die Gebührensatzung (§ 11), Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 12), Gesundheitsbestimmungen (§ 13), Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 14), Aufsicht (§ 15), Haftung / Versicherungsschutz (§ 16) und Inkrafttreten (§ 17).

2.1.1. Öffentliche Einrichtung und Aufgabe (§ 1)

Die Tübinger Musikschule wird als öffentliche Einrichtung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner betrieben werden (§ 10 Abs. 2 GemO). Auch wenn die Tübinger Musikschule den Einwohnerinnen und Einwohnern der Universitätsstadt Tübingen dient, kann sie Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Universitätsstadt Tübingen haben, aufnehmen. Die Tübinger Musikschule hat in der Vergangenheit auch Ortsfremde aufgenommen. Die Universitätsstadt Tübingen möchte der Musikschule daher weiterhin ermöglichen, nicht nur Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen, sondern auch Ortsfremde aufzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu erwähnen, dass der Landkreis Tübingen die Tübinger Musikschule derzeit mit jährlich 42.682,10 € fördert. Die Aufnahme in die Tübinger Musikschule steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Kapazität. Ein Anspruch auf Schaffung neuer Plätze besteht folglich nicht.

2.1.2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 3)

Am Unterricht können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen. Mit Vollendung des

27. Lebensjahrs können Erwachsene Unterrichtsfächer nur belegen, wenn nach Berücksichtigung von Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs noch entsprechende Plätze vorhanden sind. Diese Regelung ist wegen § 1 Abs. 1 Jugendbildungsgesetz erforderlich, wonach sich die außerschulische Jugendbildung in der Regel an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr wendet. Musikschulen erfüllen diese außerschulische Bildungsfunktion. Das Land fördert nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans die Musikschulen mit einem durch den Staatshaushalt festzulegenden Prozentsatz der Aufwendungen für pädagogisches Personal, welcher 10 Prozent nicht unterschreiten darf. Da sich die Förderung nach Jugendbildungsgesetz auf Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs bezieht, ist es sachlich gerechtfertigt, Erwachsene mit Vollendung des 27. Lebensjahrs gegenüber Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs „zurückzustellen“.

Das Benutzungsverhältnis ist im Rahmen des Umfangs der Widmung zu öffentlichen Zwecken zugleich öffentlich-rechtlich ausgestaltet, d. h. es werden keine zivilrechtlichen Verträge zwischen den Teilnehmenden und der Musikschule geschlossen. Die Modalitäten der Nutzung werden durch die Nutzungssatzung geregelt.

2.1.3. Reguläres Unterrichtsangebot (§ 4)

In § 4 der Nutzungssatzung ist das reguläre Unterrichtsangebot der Tübinger Musikschule aufgeführt. Das reguläre Unterrichtsangebot ist von Sonderveranstaltungen der Musikschule, wie z. B. Kurse, Workshops, Exkursionen u. a zu unterscheiden (§ 5).

Dem regulären Angebot liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbands deutscher Musikschulen e. V. zu Grunde. In der neuen Nutzungssatzung werden die Angebote des Kombiunterrichts, der Einstiegspakete für Erwachsene und der Verleih von Bögen für Streichinstrumente nicht mehr weitergeführt. Der Kombiunterricht wurde sehr selten und der alleinige Verleih von Bögen gar nicht nachgefragt. Hingegen haben sich die 10er Pakete für Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Erwachsene mit Vollendung des 27. Lebensjahrs am Markt etabliert und werden so gut nachgefragt, dass ein höher subventioniertes Einstiegspaket nicht mehr als notwendig erachtet wird.

2.1.4. Anmeldung und Aufnahme (§ 6)

Die Aufnahme richtet sich – abgesehen von Sonderfällen wie z. B. besonderer musikalischer Eignung und Begabung –grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der bei der Musikschule eingehenden Anmeldungen („Prioritätsprinzip“). Erwachsene mit Vollendung des 27. Lebensjahrs werden jedoch nachrangig berücksichtigt (s. o.). Sie werden nur dann zugelassen, wenn nach Berücksichtigung von Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs noch freie Plätze vorhanden sind. Diese Differenzierung ist der Intention des Jugendbildungsgesetzes zur Förderung von Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs geschuldet (s. o.).

Im Ensemblebereich entscheidet außerdem Alter, Zweckmäßigkeit und musikalische Vorbildung der Schülerin bzw. des Schülers über die Aufnahme, was der Tatsache geschuldet ist, dass bei einem Ensemble das individuelle Können sowie das „Funktionieren“ des Ensembles entscheidend ist.

Das Schuljahr der Tübinger Musikschule teilt sich grundsätzlich in zwei Semester, welche jeweils am 1. Oktober sowie am 1. April beginnen und am 31. März sowie am 30. September enden. Der Schuljahresbeginn für die Tübinger Musikschule wird somit abweichend von der momentanen Regelung einen Monat später erfolgen. Aus verwaltungstechnischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten hat sich der 2011 vorgezogene Beginn des Schuljah-

res nicht bewährt. Über die Änderung des Schuljahresbeginns ist der Elternbeirat in der Sitzung vom 19.10.15 informiert worden. Dieser unterstützt die Änderung.

2.1.5. Unterrichtsausfall (§ 9)

§ 9 betrifft den Fall, dass der Unterricht aus Gründen im Verantwortungsbereich der Musikschule ausfällt. Die Musikschule garantiert 36 Unterrichtstermine im Schuljahr. Diese garantierte Unterrichtszahl reduziert sich bei geringeren Unterrichtszeiträumen entsprechend. Die Anzahl der garantierten Unterrichtstermine von 36 pro Schuljahr, welche auch bei anderen Musikschulen vorzufinden ist, ergibt sich aus der Anzahl der Wochen im Jahr (52) abzüglich von Ferienzeiten (6 Wochen Sommerferien, 2 Wochen Pfingstferien, 2 Wochen Osterferien, 1 Woche Faschingsferien, 2 Wochen Weihnachtsferien = 13 Wochen) sowie 2-3 Unterrichtstermine an Toleranz. Die fixe Zahl von 36 Unterrichtsterminen soll einen bestimmten Parameter der „Mindestleistung“ für Musikschule und Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichermaßen darstellen.

2.2. Inhalt der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)

Die Gebührensatzung regelt Unterrichtsgebühren, welche für die Erteilung von Instrumental- oder Vokalunterricht vorgesehen sind, sowie „Instrumentengebühren“, d. h. Gebühren für die vorübergehende Überlassung und Nutzung von Instrumenten der Musikschule durch die Schülerinnen und Schüler.

2.2.1. Gebührensätze (§ 5)

Es wird zwischen Unterrichtsgebühren für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sog. „Jugendgebühr“, welche nach dem Jugendbildungsgesetz bezuschusst wird, und einer „Erwachsenengebühr“ unterschieden, welche für Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahrs, d. h. ab dem 27. Geburtstag, gilt. Die Gebührensätze der „Erwachsenengebühr“ sind (umgerechnet auf die gleiche Zeiteinheit) höher als die der „Jugendgebühr“, da sich die Landesförderung nach dem Jugendbildungsgesetz in der Regel auf Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezieht und sich der Förderauftrag der Musikschulen damit ausdrücklich auf Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ausrichtet.

Für die einzelnen Gebührensätze der verschiedenen Unterrichtsangebote für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr („Jugendgebühr“) und Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahrs („Erwachsenengebühr“) wurden die jeweiligen Gebührensatzobergrenzen kalkuliert, die aus der Anlage 3 zur Vorlage ersichtlich sind. Die Gebührensatzobergrenzen richten sich nach der Unterrichtsform, nicht nach den unterschiedlichen Instrumental- oder Vokalfächern, da sich diese in ihrer Kostenstruktur nicht unterscheiden. Jugendgebühren und Erwachsenenengebühren wurden getrennt kalkuliert, da hier eine unterschiedliche Nutzerstruktur vorliegt.

2.2.2. Zusätzliche Subventionierung der Unterrichtsgebühren durch die Universitätsstadt Tübingen zu Gunsten ihrer Einwohner/innen im Bereich der Jugendgebühr (§ 6)

§ 6 Abs. 1 der Satzung regelt zunächst die „regulären“ Jugendgebühren für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die „regulären“ Jugendgebühren sowie die Gebühren für Erwachsene bleiben nach dem Gebührenverzeichnis unterhalb der jeweiligen Gebührensatzobergrenzen, d. h. sind nicht kostendeckend. Die Musikschule hält aufgrund eines Vergleichs mit der Gebührenstruktur anderer Musikschulen eine weitere Annäherung an die Gebührensatzobergrenze für nicht angezeigt, um die Angebote der Tübinger Musikschule für die Nutzerinnen und Nutzer weiterhin attraktiv zu gestalten.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen ist ein sog. „Einheimischenabschlag“ in Form eines Zuschusses auf die reguläre Jugendgebühr vorgesehen, welcher direkt bei Entstehung der Gebührenschuld mit der Gebühr verrechnet wird. Zu zahlen ist dann der jeweilige Differenzbetrag. Der „Einheimischenabschlag“ ist nach Auffassung der Verwaltung von der Finanzhoheit der Gemeinde als Teil der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt: Durch den Einheimischenabschlag soll der Tatsache, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen eine größere „Ortsverbundenheit“ als Auswärtige zur Universitätsstadt Tübingen haben und an den Gemeinlasten der Gemeinde beteiligt sind, sachgerecht Rechnung getragen werden. Die Gebühren für Einheimische und Auswärtige wurden hierbei zunächst „einheitlich“ kalkuliert, hieraus die jeweilige Gebührensatzobergrenze des einschlägigen Angebots ermittelt und eine nicht kostendeckende reguläre Jugendgebühr („Normalgebühr“) festgelegt. Im Anschluss daran wurde dann der gemeindliche Zuschuss mit der regulären Jugendgebühr verrechnet, so dass für Einheimische nur noch der Differenzbetrag zu entrichten ist.

2.2.3. Veranlagungszeitraum (§ 10)

In § 10 sind die verschiedenen Veranlagungszeiträume benannt. Derzeit wird für den Elementarbereich das Jahresentgelt auf zehn gleichmäßige monatliche Anteile aufgeteilt (Sept. – Juli), jedoch der Unterricht über zwölf Monate erteilt. Durch eine Umstellung auf einen zwölf monatigen Veranlagungszeitraum werden die monatlichen Teilzahlungen gesenkt. Diese Änderung wurde in der Sitzung vom 19.10.15 dem Elternbeirat mitgeteilt, der dies inhaltlich unterstützt.

2.2.4. Sonderveranstaltungen (§ 13)

Für Sonderveranstaltungen ist die Schulleitung berechtigt, außerhalb der Gebührenordnung Gebühren anhand der entstehenden Kosten festzusetzen. Die Gebühren werden in diesen Fällen anhand des „Wirklichkeitsmaßstabs“, d. h. aufgrund der tatsächlich entstehenden Kosten, festgesetzt.

2.3. Anpassung der Gebührenhöhe

Die letzte Entgeltanpassung bei der Tübinger Musikschule wurde im September 2011 durchgeführt. Dabei wurden lediglich die Entgelte für den Einzelunterricht 30 und 45 Unterrichtsminuten sowie die Entgelte für „Ensemble Sextett bis Orchester für Schülerinnen und Schüler, die keinen weiteren Unterricht an der TMS haben“, angepasst. Die Höhe aller weiteren Entgelte besteht seit Oktober 2007.

Eine vergleichbare Betrachtung der Gesamtkostenentwicklung der Tübinger Musikschule über einen längeren Zeitraum ist schwierig, da durch die Änderung der Rechtsform auch eine geänderte Kostenstruktur entstanden ist (interne Verrechnungen, geänderte Gebäudemiete etc.). Abzüglich dieser Effekte liegt die Steigerung der Gesamtkosten von 2010 bis 2016 bei ca. 10%. Die Verwaltung schlägt vor, nicht die gesamte Kostensteigerung auf die Gebührenhöhe umzulegen, da die Tübinger Musikschule im Vergleich mit anderen Kommunen bereits jetzt hohe Entgelte verlangt. Eine differenzierte prozentuale Anpassung in unterschiedlichen Unterrichtsangeboten bietet zudem die Möglichkeit, Schwerpunkte in den unterschiedlichen Angebotsbereichen zu setzen.

Eine Gebührensenkung im Elementarbereich um durchschnittlich ca. 3%, eine Gebührenssteigerung des Gruppenunterrichts und Orientierungsbereiches um ca. 2%, eine Gebührenssteigerung des Einzelunterrichts um ca. 3% sowie eine Steigerung der Erwachsenenengebühren

um ca. 4% betrachtet die Verwaltung als maßvoll. Eine stärkere Anhebung wird bei der Gebühr für die Nutzungsüberlassung eines Instrumentes vorgeschlagen. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist diese an der Tübinger Musikschule recht niedrig. Hier wird eine Erhöhung um 15% bzw. 20% vorgeschlagen.

Durch die Anpassung der Gebührenhöhe werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 33.500 € pro Jahr erwartet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Satzungen werden laut der Beschlussanträge beschlossen.

4. Lösungsvarianten

Die Umstellung auf öffentlich-rechtliche Gebühren wird nicht vollzogen. Es muss eine privatrechtliche Entgeltregelung beschlossen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Gebührenhöhe werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 33.500 € pro Jahr erwartet.